



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Annette Karl, Ruth Müller, Herbert Woerlein SPD**

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

hier: Änderung § 16 Abs. 4 AVBayJG – Freiwilligkeit der Vorlage von Trophäen bei Pflichthegeschauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. in der oben genannten Ausführungsverordnung in § 16 (Abschussplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweise) Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:
„Die Revierinhaber können den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwilds bei der öffentlichen Hegeschau vorlegen.“
2. den Landtag über den Vollzug zu unterrichten.

Begründung:

Nach den Ausführungen im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. Februar 2010 zum Kostenaufwand von Pflichttrophäenschauen am Beispiel der Staatsbediensteten der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) wurde von Ministeriumsseite ein Kostenaufwand von 400.000 Euro jährlich genannt.

Aus dem Protokoll: „... Die BaySF habe intern kalkuliert. Bei etwa 10.000 Trophäen pro Jahr, die vorgelegt werden müssten, werde für die Organisation des Hinbringens, des Einholens und der Einladung der Jagdgäste pro Forstbetrieb mit einem Aufwand von 10.000 Euro kalkuliert. Bei 40 Forstbetrieben seien das 400.000 Euro. ...“

Dies gilt analog auch für alle Jägerinnen und Jäger.

Die dadurch entstehenden Kosten sind weder der staatlichen Seite noch den privaten Jägerinnen und Jägern zumutbar.